

Sozialplan und Überleitung

Dokumente

herausgegeben von:
Mitarbeitervertretung Dienste in Übersee

November 2000

Inhalt

Überleitungsvereinbarung	2
Schreiben Kirchenamt der EKD	5
Schreiben KZVK Darmstadt	6
Sozialplan	7
Paritätische Kommission / Protokoll	17
Bundesumzugskostengesetz (BUKG)	22
Trennungsgeldverordnung (TGV)	36
Betriebsübergang (§ 613a BGB)	45
Quellenverzeichnis	46

Herausgegeben von:

Mitarbeitervertretung Dienste in Übersee e.V.
Leinfelden-Echterdingen, 28.11.2000

Textdokumentation: H.Lührs / Th. Schmitz

Druck: typopress

Vereinbarung zur Überleitung von Arbeitsverhältnissen

zwischen

dem bisherigen Arbeitgeber [EMW, DÜ, DW EKD, EKD],

der örtlichen MAV,

der EKD

und dem EED wird aus Anlass der geplanten Übertragung von Aufgaben der bisherigen Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst [AG KED] auf den neu gegründeten Evangelischen Entwicklungsdienst e. V. (EED) folgende Regelung getroffen:

§ 1 Gegenstand

Der [bisherige Arbeitgeber] und der EED sind übereingekommen, dass im Zuge der Konzentration der Entwicklungshilfearbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgaben [Bezeichnung] mit Wirkung von.....auf den EED übergehen. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Aufgabenübertragung als Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB behandelt wird, insbesondere da der EED die Arbeitsverhältnisse übernimmt.

§ 2 Überleitung der Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Unbeschadet der Regelung des § 613a BGB vereinbaren die Parteien dieser Vereinbarung zugunsten der in der Liste (Anlage zu dieser Vereinbarung) namentlich genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass deren Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten vom EED übernommen werden. Der EED verpflichtet sich insbesondere, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits erworbenen Ansprüchen in der Zusatzversorgung zu erhalten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch künftig nach Maßgabe der Satzung der KZVK Darmstadt zu versichern. Sofern eine Überleitung der Versicherungsansprüche von der bisherigen Zusatzversorgungseinrichtung an die KZVK Darmstadt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht

Protokollnotiz Paritätische Kommission zu § 1: Alle Arbeitsverhältnisse sollen zu einem einheitlichen Termin übergeleitet werden.

vollständig möglich ist, wird der EED die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so stellen, als ob eine vollständige Überleitung erfolgt wäre.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Ansprüche die gesamtschuldnerische Haftung.

§ 3 Dienstvereinbarungen

(1) Der EED verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges vorhandenen Dienstvereinbarungen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfüllen, (§ 613a Abs. 1 Satz 2 BGB).

(2) Im übrigen sollen Dienstvereinbarungen auch nach dem Betriebsübergang fortgelten. Sollten Dienstvereinbarungen mit anderen Dienstvereinbarungen kollidieren, die aufgrund der Übernahme anderer Einrichtungen der AG KED gelten, so soll zunächst zwischen der Geschäftsführung des EED und den betroffenen Mitarbeitervertretungen eine Einigung versucht werden. Im Falle der Nichteinigung, die mindestens von einer Seite schriftlich zu erklären ist, kann von jeder Seite der Sozialplanausschuß (nach § 16 des Sozialplans) angerufen werden. Seine Entscheidung ist für beide Seite verbindlich.

§ 4 Mitarbeitervertretungen

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang und der nachfolgenden Betriebsänderung der Vertretung durch eine Mitarbeitervertretung bedürfen. Die Beteiligten erkennen deshalb an, dass die bisherigen Mitarbeitervertretungen auch nach dem Betriebsübergang im Rahmen eines Übergangsmandates bis zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung, längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Betriebsübergang, zuständig bleiben. Die Mitarbeitervertretungen bilden bis zur Neuwahl eine Gesamtmitarbeitervertretung.

§ 5 Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Anlass des Betriebsüberganges oder der nachfolgenden Betriebsänderung, insbesondere der Verlegung des Dienstortes, der Abschluss eines Änderungsvertrages angeboten, so ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Mitarbeitervertretung hiervon zu unterrichten und die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie

Überleitung

oder er die Hinzuziehung der Mitarbeitervertretung verlangen kann. Die Vertragsparteien vereinbaren zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass diese eine auf den Abschluss eines Änderungs- oder Auflösungsvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen können. Der Widerruf muss binnen einer Woche erfolgen. Diese Frist beginnt jedoch nicht, bevor der oder die Mitarbeiter/in auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, die Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen.

Sonderregelung für das Diakonische Werk:

Satz 2 wird ersetzt durch: Die Vertragsparteien vereinbaren zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Überlegungsfrist von 1 Woche nach Zugang des Änderungs- oder Auflösungsvertrages.

Satz 3 entfällt.

Unterschriften

Dokumentation des Schreibens

An die Mitarbeitervertretung
Dienste in Übersee
Postfach 100340
70747 Leinfelden-Echterdingen

Kirchenamt der EKD
Petra Dörge
Postfach 212020
30402 Hannover

Aktenzeichen 1170/1b.124-10

23.06.2000

Vereinbarung zur Überleitung von Arbeitsverhältnissen auf den EED e.V.
Ihr Schreiben vom 12. Mai 2000

Sehr geehrter Herr Lührs,

mit Schreiben vom 12. Mai 2000 haben Sie um eine Fassung der Überleitungsvereinbarung mit "rechtsgültigen Unterschriften", insbesondere des Kirchenamtes, gebeten. Wir hatten uns über diese Problematik bereits telefonisch verständigt. Die Angelegenheit wurde nun rechtsabteilungsintern sowie mit unserer Haushaltsabteilung besprochen.

Den Mitarbeitervertretungen der betroffenen Einrichtungen sowie den Arbeitgebervertretern liegt nach unserer Information eine Durchschrift der "Originalvereinbarung" mit den entsprechenden Unterschriften der Beteiligten vor. Wir halten dieses Papier für ausreichend, da die Beteiligten von ihren entsendenden Stellen für den Abschluss einer Überleitungsvereinbarung bevollmächtigt waren. Dies ist von keiner Seite bestritten worden. Entsprechend sind die Willenserklärungen den beteiligten Organisationen zuzurechnen. Hinsichtlich des § 2 Abs. 2 der Überleitungsvereinbarung (gesamtschuldnerische Haftung der EKD) bestätigen wir Ihnen, dass die genannte Regelung mit Unterschrift von Herrn Fey, der im Auftrage des Kirchenamts gehandelt hat, rechtsgültig ist.

Sollten sich weitere Nachfragen ergeben, bitten wir um umgehende Information. Die Haushaltsabteilung erhält dieses Schreiben zur Mitzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dörge

Dokumentation des Schreibens

An die Mitarbeitervertretung
Dienste in Übersee
Postfach 100340
70747 Leinfelden-Echterdingen

KZVK Darmstadt
Frau Baumann
Postfach 10 08 43
64208 Darmstadt

Aktenzeichen SR2

18.09.2000

Beteiligung des EED e.V. bei der KZVK Darmstadt
Ihr Anruf vom 04.09.2000

Sehr geehrter Herr Lührs,

wie bereits in unserem Schreiben vom 18.08.2000 an das Kirchenamt der EKD, das Ihnen anscheinend vorliegt, dargestellt, entstehen den Mitarbeitern durch den Betriebsübergang nach § 613 a BGB bei sich anschließender Beteiligung des EED e.V. keine Nachteile in ihrer Zusatzversorgung.

Die Versicherungsverhältnisse werden von uns fortgeführt. Die Betriebszugehörigkeit wird aufgrund des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB als einheitlich angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Baumann

Dienstvereinbarung

zwischen

dem Evangelischen Entwicklungsdienst e. V. (im folgenden EED)
vertreten durch den Vorstand

der Evangelischen Kirche in Deutschland - Kirchenamt -
vertreten durch den Präsidenten

der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vertreten durch den Präsidenten und einen Direktor

der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe
vertreten durch den Geschäftsführer

Dienste in Übersee e.V.
vertreten durch den Geschäftsführer

dem Evangelischen Missionswerk in Deutschland e.V.
vertreten durch den Direktor

einerseits

und

Gesamtmitarbeitervertretung der Dienststellen der EKD

Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes

Mitarbeitervertretung der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe

Mitarbeitervertretung Dienste in Übersee

Mitarbeitervertretung des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland

jeweils vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden

andererseits

wird als Dienstvereinbarung nach § 36 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgender **Sozialplan** vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Sozialplan gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31.12.1999 in einem Arbeitsverhältnis zu den o. g. Arbeitgebern gestanden haben, sofern dieses mindestens für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen wurde.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 31.12.1999 eingestellt wurden, gilt der Sozialplan mit Ausnahme der §§ 10 und 11.

Maßnahmen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind alle Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die sich aus Anlaß des Übergangs auf den EED oder einer Verlegung der Betriebsstätte ergeben.

Befristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 2 Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Alle Maßnahmen dürfen unbeschadet weiterer Rechte der Betroffenen nur durchgeführt werden, wenn die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

§ 3 Ziel des Sozialplans

Ziel des Sozialplans ist im Rahmen der Konzentration der Aufgaben im EED und im Zusammenhang der Umzüge nach Bonn Arbeitsplätze zu erhalten, Nachteile für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verhindern, zu mindern oder mindestens sozial abzufedern.

Protokollnotiz Paritätische Kommission zu § 1: Dieser Sozialplan gilt auch für andere betriebsbedingte Ortsverlagerungen im Zusammenhang mit der Gründung des EED.

§ 4 Arbeitsplatzsicherung

Betriebsbedingte Kündigungen sind bis zum 30.06.2003 nur zulässig, soweit damit eine Änderung des Arbeitsortes oder der übertragenen Aufgaben bezweckt werden. Darüber hinaus ist gegenüber denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die wegen der Betriebsstättenverlagerung umgezogen sind, eine betriebsbedingte Kündigung bis zum 31.12.2005 nur mit einer um 6 Monate verlängerten Kündigungsfrist möglich.

§ 5 Übertragung anderer Tätigkeiten

Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andere Aufgaben übertragen werden, ist ihnen eine angemessene Einarbeitungszeit zu gewähren. Für den Erwerb notwendiger Fachkenntnisse und Kompetenzen ist ihnen Fort- und Weiterbildung anzubieten. Art und Umfang der Fort- und Weiterbildung sind im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zu vereinbaren.

§ 6 Umzugskosten, Heimfahrtkosten, doppelte Haushaltsführung

(1) Der EED e. V. wird bei der Beschaffung von Wohnraum in Bonn behilflich sein. Die Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung werden angewendet. Darüberhinaus hinaus gilt

a) für Mietwohnungen:

- Weist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter durch den Bezug einer familien-gerechten Wohnung am neuen Beschäftigungsort eine Mietzinsdifferenz (ohne Nebenkosten) nach, die über 10% des bisherigen Mietzinses pro qm hinausgeht, so wird diese

im ersten Jahr mit	50 v. 100,
im zweiten Jahr mit	40 v. 100,
im dritten Jahr mit	30 v. 100,
im vierten Jahr mit	20 v. 100,
im fünften Jahr mit	10 v. 100

des Betrages ausgeglichen, der sich aus der Differenz zum bisherigen Mietpreis ergibt.

Protokollnotiz Paritätische Kommission zu § 4: Der Termin 30.6.2003 beruht auf der Annahme eines Umzugstermins bis spätestens 30.6.2001.

- Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter dadurch belastet, daß sie/er aufgrund der Mietverträge verpflichtet ist, die alte und/oder die neue Wohnung zu renovieren, kann sie/er ein innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlendes zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 12.000,- DM erhalten. Anstelle eines Darlehens wird auf Antrag ein Zuschuß in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal bis zur Höhe von 5.000,- DM gewährt.

b) Für Eigentumswohnungen/Eigenheime

- Die Gewährung von Familienheimdarlehen richtet sich nach den Richtlinien des Rates der EKD in der Fassung vom 15.05.1987. Die darin genannten Förderungsbeträge werden verdoppelt. Sofern bereits ein Familienheimdarlehen nach Richtlinien des bisherigen Arbeitgebers in Anspruch genommen wurde, wird das Restdarlehen zu den bisherigen Bedingungen übertragen und zusätzlich ein Familiendarlehen in einfacher Höhe gewährt. Die Laufzeit des Darlehens soll mit dem 65. Lebensjahr der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters enden. Das Darlehen kann zur zweckentsprechenden Verwendung ein Jahr vor Verlegung der bisherigen Dienststelle in Anspruch genommen werden. Bei der Vermietung eines mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Hauses bzw. einer Eigentumswohnung am bisherigen Beschäftigungsort wird abweichend von den Richtlinien des Rates das Restdarlehen belassen.

- Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter dadurch belastet, daß sie/er Kosten der Renovierung eines Hauses/einer Wohnung zur Vermietung und/oder Renovierungskosten in Bonn für eine Mietwohnung aufbringen muß, kann sie/er ein innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlendes zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 12.000,- DM erhalten. Anstelle eines Darlehens wird auf Antrag ein Zuschuß in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal bis zur Höhe von 5.000,- DM gewährt.

(2) Um die Arbeitsfähigkeit des EED zu sichern und um besondere persönliche Härten zu vermeiden, kann in begründeten Einzelfällen von den Fristen bei der Zahlung von Trennungsgeld abgewichen werden. So soll als persönlicher Härtegrund, der zu einer Verzögerung des Umzuges ohne Verlust des Bezuges von Trennungsgeld führt, insbesondere anerkannt werden:

- a) wenn ein Kind bis zum Abschluß des jeweiligen Schultyps nur noch ein Schuljahr zu absolvieren hat,
- b) wenn ein Kind sich in einer anerkannten Berufsausbildung befindet und nur noch das letzte Jahr der Berufsausbildung zu absolvieren hat,
- c) wenn ein Angehöriger pflegebedürftig ist,
- d) wenn die finanzielle Existenzgrundlage von Lebensgemeinschaften gefährdet ist.

Der Sozialplanausschuß trifft die Feststellung nach den Sätzen 1 und 2.

(3) Der EED führt alle zum Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses bestehenden Darlehn des bisherigen Arbeitgebers weiter.

(4) Erfolgt der Umzug, obwohl persönliche Hinderungsgründe anzuerkennen wären, wird für ein am bisherigen Ort noch verbleibendes, noch die Schule oder Berufsausbildung absolvierendes Kind nach Abs. 2 eine Schulbeihilfe nach der •Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland• in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(5) Die Reisekosten zur Suche einer Wohnung in Bonn werden für jeweils zwei Personen für zwei Reisen anerkannt. Beim Bau bzw. Kauf eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung ist ein vorzeitiger Umzug der Familie nach Bonn unter Bezug von Trennungsgeld am bisherigen Dienstort möglich. Für die Dauer des Getrenntlebens werden zwei Familienheimfahrten pro Monat gewährt.

(6) Müssen Kinder zur Fortsetzung des Schulbesuchs oder der Berufsausbildung am bisherigen Dienstort verbleiben, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von 250,- DM pro Monat bis zur Beendigung der Schule oder der Ausbildung und solange Kindergeld gezahlt wird. Für von dieser Regelung betroffene Kinder wird zweimal im Monat eine Familienheimfahrt erstattet.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme in Bonn das 57. Lebensjahr vollendet haben, haben ab Bezug einer gesetzlichen Altersrente Anspruch auf eine Umzugskostenpauschale nach dem Bundesumzugskostengesetz, wenn sie unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den früheren Dienstort bzw. in einen Umkreis von bis zu 50 km des früheren Lebensmittelpunktes zurückziehen.

(8) Kündigt innerhalb eines Jahres nach dem Umzug nach Bonn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter sein Arbeitsverhältnis zum EED und zieht sie/er in einen Umkreis von bis zu 50 km des früheren Lebensmittelpunktes zurück, besteht für diesen Rückumzug Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesumzugskostengesetz.

Protokollnotiz Paritätische Kommission zu § 6: Es wird übereinstimmend festgestellt, dass die nach TGVO vorgesehenen 24 Familienheimfahrten pro Jahr auch kumuliert oder anders als im Zweiwochenrhythmus in Anspruch genommen werden können.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem EED zu beenden. Das Recht zur vorzeitigen Beendigung endet mit Ablauf von zwölf Monaten nach Arbeitsaufnahme in Bonn.

§ 8 Vermittlungshilfe

(1) Können oder wollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nach Bonn wechseln, so haben sie Anspruch auf Vermittlungshilfe. Die bisherige Dienststellenleitung und die EKD werden hierzu nach Absprache mit den Betroffenen und der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung kirchliche und diakonische Dienstgeber ansprechen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht nach Bonn wechseln und drei Monate vor dem geplanten allgemeinen Umzugstermin noch keine Anschlußbeschäftigung gefunden haben, erhalten auf Antrag die Kosten für einen Personalberater erstattet. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber DM 8.000,-.

Die Kosten für einen Personalberater werden neben der Abfindung nach § 10 gewährt.

(3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht nach Bonn umziehen, ist zur Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz angemessene Zeit als Arbeitsbefreiung unter Fortsetzung der Vergütung zu gewähren.

§ 9 Altersteilzeit

Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während der Laufzeit dieses Sozialplanes die gesetzlichen Voraussetzungen für Altersteilzeitarbeit erfüllen, ist auf deren Antrag eine Altersteilzeitvereinbarung abzuschließen. In diesen Fällen ist der sonst zustehende Abfindungsanspruch zur Aufbesserung der Altersteilzeitleistungen nach den Regelungen der Altersteilzeitordnung der EKD sowie zum Ausgleich von Rentennachteilen zu gewähren. Weitere Leistungen werden darüber hinaus nicht gewährt

§ 10 Abfindung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen der Gründung des EED aus dem Arbeitsverhältnis aufgrund eines Auflösungsvertrages oder einer betriebsbedingten Kündigung ausscheiden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Beschäftigungszeit	Monatsbezüge
3 Jahre	3
5 Jahre	5
7 Jahre	7
9 Jahre	9
11 Jahre	11
13 Jahre	12
15 Jahre	13

über 15 Jahre: für jedes weitere Jahr der Beschäftigung 0,5 des Monatsbezuges.

(2) Monatsbezug ist die Summe aus Grundvergütung, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag, und allgemeiner Zulage. Weitere Vergütungsbestandteile bleiben bei der Berechnung der Abfindung unberücksichtigt. Bemessungsmonat ist der letzte Beschäftigungsmonat. Die Beschäftigungszeit bestimmt sich nach § 9 der Dienstvertragsordnung der EKD in Verbindung mit § 19 BAT. Neben der Abfindung steht ein Übergangsgeld nach §§ 62 ff BAT nicht zu. Soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesetzliche Rente wegen Alters oder gesetzliche Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht, erhält sie oder er die Anzahl der Monatsbezüge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, maximal die Hälfte des Abfindungsbetrages nach Abs. 1. Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter keinen Anspruch auf den Bezug von Versorgungsrente aus der Zusatzversorgungskasse, so steht ihr oder ihm die volle Abfindung zu.

(3) Anspruch auf Abfindung besteht nicht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter übergangslos zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes wechselt. Findet dieser Wechsel innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden statt, beträgt die Abfindung höchstens so viele Monatsverdienste als Monate zwischen dem Ausscheiden der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und dem Beginn des Arbeitsverhältnisses bei dem neuen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes liegen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 greifen erst dann, wenn das neue Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate

ungekündigt bestanden hat.

(4) Bezieht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei einem neuen Arbeitgeber in den Fällen des Abs. 3 eine geringere Vergütung, so erhält sie oder er auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 24-fachen des Differenzbetrages zwischen der alten und neuen Bruttovergütung. Die Bruttovergütung bestimmt sich nach Abs. 2.

(5) Die Abfindung wird mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

§ 11 Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Von der betriebsbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedrohte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zur Bewerbung um neue Arbeitsplätze eine angemessene Zeit an Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung.

(2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei den Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis über ihre Tätigkeit unverzüglich und ohne Antrag ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen. Auf ihren Antrag ist vor dem Ausscheiden ein qualifiziertes Zwischenzeugnis auszustellen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Gewährung einer Abfindung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind die zur Aufrechterhaltung der Krankenversicherung und freiwilligen Rentenversicherung erforderlichen Beiträge in der bisherigen Höhe auf Antrag so lange zu erstatten, wie das Arbeitslosengeld wegen Anrechnung der Abfindung ruht.

§ 12 Geltendmachung von Ansprüchen

Die EKD erfüllt die Ansprüche aus dem Sozialplan.

Protokollnotiz Paritätische Kommission zu § 11: Mit ausscheidenden Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Wunsch eine Vereinbarung abzuschließen, die den Anspruch auf Gesamtversorgung in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wahrt (Beendigung des aktiven Beschäftigungsverhältnisses und unwiderrufliche Beurlaubung ohne jegliche Zahlungsansprüche).

§ 13 Härteklausele, Härtefonds

(1) Sollten sich bei der Durchführung dieses Sozialplanes im Einzelfall besondere Härten ergeben oder sollten Einzelfälle durch diesen Sozialplan nicht geregelt sein, kann der Sozialplanausschuß angerufen werden. Dieser entscheidet verbindlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland stellt zum Ausgleich sich eventuell ergebender persönlicher Härten neben den sonstigen Leistungen aus diesem Sozialplan einen Betrag von bis zu DM 175.000,- bereit. Dieser Härtefonds wird durch den Sozialplanausschuß verwaltet.

(3) Soweit der Sozialplanausschuß Maßnahmen durchführen kann, die nachhaltig die Arbeitslosigkeit eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin vermeiden, kann er auch die Mittel einsetzen, die dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin als Abfindung zustehen würden.

§ 14 Bekanntmachung

Der Wortlaut dieses Sozialplanes wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich durch Übersendung eines Abdruckes durch den Arbeitgeber bekanntgegeben.

§ 15 Unkündbarkeit

Dieser Sozialplan ist nicht kündbar.

§ 16 Sozialplanausschuß

(1) Zur Auslegung dieses Sozialplanes und zur Prüfung sich eventuell ergebender besonderer Härten (§ 13 Abs. 1) wird ein Sozialplanausschuß eingerichtet. Der Sozialplanausschuß besteht aus:

2 Mitgliedern, die von den diesen Sozialplan schließenden Mitarbeitervertretungen entsandt sind;

2 Mitgliedern, die von der EKD entsandt werden;

einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden, auf den sich beide Seiten einigen sollen.

Sozialplan

Stellt eine der beiden Seiten fest, daß die Einigung nicht erzielbar ist, wird die oder der Vorsitzende von der oder dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der EKD nach § 57 MVG bestellt.

(2) Der Sozialplanausschuß regelt in Form einer Eignungsstelle die Streitfragen, die sich aus der Auslegung dieses Sozialplanes ergeben. Die Entscheidungen dieses Sozialplanausschusses sind zwischen den diesen Sozialplan schließenden Parteien verbindlich.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, unwirksame Regelungen durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel am ehesten entsprechen.

(2) Sollten sich die Regelungen dieser Vereinbarung als unvollständig oder unrichtig erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, berichtigende bzw. lückenfüllende Regelungen zu vereinbaren.

Unterschriften

Protokoll der Sitzung der Paritätischen Kommission am 7./ 8. Februar 2000 in Wennigsen

anwesend:

[Arbeitgeber] Adamek (DW), Augustin (DÜ), Fey (EKD), Rehren (EMW),
Schmidtbauer (EZE)

[Arbeitnehmer] Gade (EZE), Irlé-Benz (für DW), Kahl (EKD), Lührs (DÜ),
Baumann-Czichon, Keiper (EMW, Protokoll)

[zeitweise] Herborg, Tomczyk

[Vorsitz] Tichelmann (ARK)

1. Vorlage und Erläuterung des ergänzten Sozialplans durch die Arbeitnehm- ervertreter

In Abänderung der vorgesehenen Tagesordnung kommen beide Seiten überein, dass zunächst die Arbeitnehmerseite ihren ergänzten Sozialplan vorlegt, erläutert und der Arbeitgeberseite Gelegenheit gibt, diesen Entwurf intern zu beraten.

Baumann-Czichon erläutert die Gründe für die Vorlage der überarbeiteten Fassung: Nachdem es der Aufsichtsrat des EED abgelehnt hat, die Möglichkeit eines Interessenausgleichs zu diskutieren, der das Organisationsinteresse und die Mitarbeiterinteressen einvernehmlich hätte regeln können, muss der Sozialplan mit dem Ziel überarbeitet werden, die sich aus der Komplettverlagerung ergebenden Härten zu kompensieren. Es müsse auch im Interesse der beteiligten Organisationen liegen, einer möglichst großen Anzahl von Mitarbeitenden zu ermöglichen, den Umzug zu vollziehen.

2. Hintergrundinformationen zur Finanzsituation der EKD

(Als Gast: OKR Helmut Herborg, EKD-Kirchenamt) Er verweist in seinem Vortrag auf erfolgreich abgewinkelte Betriebsstättenverlegungen in der Vergangenheit. Zu nennen seien der Umzug des Kirchlichen Außenamtes von Frankfurt nach Hannover, der Umzug der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen von Stuttgart nach Berlin und den des Bevollmächtigten von Bonn nach Berlin. Allerdings sei es angesichts der angespannten Finanzsituation der Gliedkirchen und damit der EKD immer schwieriger, die notwendigen Mittel für Sozialpläne aufzubringen.

3. Fragen und Antworten zur Zusatzversorgung

(Als Gast: Herr Tomczyk, KZVK Karlsruhe) Lührs erläutert anhand eines Schaubildes den anstehenden Übergangsprozess zum EED und bittet Herrn Tomczyk, aus zusatzversorgungsrechtlicher Sicht hierzu Stellung zu nehmen.

Dieser sieht im Prinzip wenig Schwierigkeiten, da derlei Fälle zwischen den KZVKs geregelt seien, weist aber auf ein Problem hin, das vor einer Überleitung zu klären sei: Es bestehe die Gefahr des Verlustes des Mindest-Betriebsrentenanspruchs (sog. Beamten-Mindestversorgung, z.Zt. DM 2.300) bei DÜ und EZE, sofern einzelne Mitarbeiter ihre gesamte Dienstzeit nicht beim gleichen Arbeitgeber zurückgelegt haben. Da EZE- und DÜ-Mitarbeiter derzeit bei anderen ZVKs (Dortmund, Karlsruhe) versichert sind und auf die ZVK Darmstadt übergehen (die zuständig ist für kirchliche Dienststellen mit gesamtkirchlichen Aufgaben), verlören diese Mitarbeiter ihre bisher aufgelaufenen Ansprüche auf die Mindestversorgungsrente. Dies könne vermieden werden, wenn die aufnehmende KZVK vorher erklärt, dass sie die bei anderen ZVK aufgelaufenen Zeiten für die Mindestversorgungsrente anerkenne.

Auf entsprechende Nachfragen erläutert Herr Tomczyk, dass

- laufende Zahlungen der KZVKs an Rentner vom Betriebsübergang nicht tangiert werden (diese erhalten ihre Zusatzversorgung weiter von der bisherigen Kasse);
- ein eventueller vorzeitiger Umzug der Geschäftsstelle von DÜ keine besonderen zusatzversorgungsrechtlichen Folgen hat.

Beschluss: Die beteiligten Parteien treten vor Inkrafttreten der Überleitung an die KZVK Darmstadt heran, um die Zusicherung der Anerkennung bisher erworbener Ansprüche zu erhalten. Dazu wird Fey nach Abstimmung mit MAVen und EED-Vorstand einen entsprechenden Brief schreiben.

Nach Einschätzung von Tomczyk und Fey ist eine entsprechende schriftliche Zusicherung bei Entscheidung auf Geschäftsleitungsebene innerhalb einiger Wochen zu erwarten, bei Entscheidung auf Vorstandsebene innerhalb einiger Monate.

Fey erklärt darüber hinaus, dass, sollte aus rechtlichen Gründen die Bildung einer gGmbH notwendig werden (was man hofft, vermeiden zu können), vorher geklärt wird, ob diese ZVK-pflichtig ist.

4. Verhandlung über den Sozialplan-Vorschlag der Arbeitnehmerseite

Einleitend erklärt Fey, es sei zuversichtlich, dass es gelingen könne, Kompromisse zwischen den Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu

finden. Dazu müßten sich aber beide Seiten bewegen. Er könne allerdings die von Arbeitnehmerseite ins Feld geführte neue Situation nicht erkennen, da es bereits von Beginn an erklärtes Ziel der Arbeitgeber gewesen sei, alle Dienststellen nach Bonn zu verlagern. Anschließend erläutert Fey die Konsens- und Dissenspunkte in dem vorgelegten Vorschlag.

Nach internen Beratungen erklärt die Arbeitnehmerseite ihre Kompromissbereitschaft in den §§ 1, 2, 8, 9 und 13. In den §§ 4, 6 und 8 müssten allerdings Regelungen gefunden werden, die über das von Arbeitgeberseite gemachte Angebot hinausgehen. Die nach Bonn umziehenden Mitarbeitenden müßten zumindest für eine gewisse Frist die Garantie eines sicheren Arbeitsplatzes haben. Für diejenigen, die aus familiären Gründen längere Zeit pendeln müssen, dürfe der Wechsel nach Bonn nicht mit unzumutbaren finanziellen Härten verbunden sein.

Ohne ein für die MAVen vertretbares Ergebnis in diesen Paragraphen sei kein Abschluss denkbar.

Nach ausführlicher und engagierter Diskussion kommen beide Parteien überein, in den §§1, 2, 7, 9, 10 und 13 Vorschläge der Arbeitgeberseite, teilweise klarstellend modifiziert, zu übernehmen. Im § 10 wird auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite eine direktere Kausalität zwischen EED-Gründung und Abfindungszahlungen aufgenommen, um "Mitnahmeeffekte" zu verhindern.

Bei den besonders streitigen Paragraphen wird die folgende Regelung gefunden:
§ 4: Der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen wird gegenüber dem Arbeitgebervorschlag um ein halbes Jahr auf den 30.6.2003 ausgedehnt, dafür räumt die Arbeitnehmerseite zusätzlich die Möglichkeit der Kündigung zum Zwecke der Änderung der übertragenen Aufgaben ein und begrenzt die um sechs Monate verlängerte Kündigungsfrist auf diejenigen Mitarbeitenden, die wegen der Betriebsstättenverlegung nach Bonn umgezogen sind.

§ 6: Die Arbeitnehmerseite stimmt der Streichung des Verweises auf das Dienstrechtliche Begleitgesetz zu, der im Verhandlungsvorschlag der Arbeitgeberseite enthalten war.

Beschluss: Es wird übereinstimmend festgestellt, dass die nach TGVO vorgesehenen 24 Familienheimfahrten pro Jahr auch kumuliert oder anders als im Zweiochenrhythmus in Anspruch genommen werden können

§ 6, 2: Die Arbeitnehmerseite zieht ihren Vorschlag zu diesem Absatz zurück und stimmt einer erweiterten Regelung aus dem Vorschlag der Arbeitgeberseite zu, die die Härtefälle "pflegebedürftige Angehörige" und "Gefährdung finanzieller Existenzgrundlagen von Lebensgemeinschaften" aufnimmt und die

Entscheidung darüber an den Sozialplanausschuss delegiert.

§ 8, 2: Die Arbeitnehmerseite verweist darauf, dass nach ihren Erhebungen die Marktpreise für Personalberater erheblich höher als die im Arbeitgebervorschlag genannten Beträge liegen. Sie erklärt sich bereit, statt der vorgeschlagenen Beträge von bis zu DM 10.000 für Beratung und DM 5.000 als Erfolgshonorar das Angebot der Arbeitgeberseite in modifizierter Form zu akzeptieren, wenn ohne Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit bis zu DM 8.000 eingesetzt werden. Dabei handelt es sich dann lediglich noch um einen Zuschuss zu diesen Leistungen, die das Eintreten von Arbeitslosigkeit vermeiden sollen.

Nach Einarbeitung der Verhandlungsergebnisse und abschließender kontrollierender Lektüre einigen sich beide Parteien auf den Sozialplan.

Bezüglich des weiteren Vorgehens erklärt Herr Fey, dass er im Blick auf die Regelungen in den §§ 4, 6 und 8 Rücksprache halten müsse. Die Mitarbeitervertretungen betonen, dass auch ihre abschließende Zustimmung nur nach Beratung in den jeweiligen MAVen möglich sei.

Beschluss: Das hier erzielte Ergebnis kann nur in Gänze angenommen oder abgelehnt werden. Im Ablehnungsfall sind erneute Verhandlungen über den gesamten Sozialplan erforderlich.

Dieser Sozialplan tritt in Kraft, wenn alle an der EED-Gründung beteiligten Geschäftsleitungen und Mitarbeitervertretungen ihre Zustimmung erklärt haben. Diese Erklärung ist bis spätestens 10.3.2000 schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Paritätischen Kommission abzugeben.

Folgende Protokollerklärungen werden außerdem einvernehmlich festgehalten:

- Dieser Sozialplan gilt auch für andere betriebsbedingte Ortsverlagerungen im Zusammenhang mit der Gründung des EED.
- Alle Arbeitsverhältnisse sollen zu einem einheitlichen Termin übergeleitet werden.
- Zu § 4: Der Termin 30.6.2000 beruht auf der Annahme eines Umzugstermins bis spätestens 30.6.2001.
- Mit ausscheidenden Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Wunsch eine Vereinbarung abzuschließen, die den Anspruch auf Gesamtversorgung in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wahrt (Beendigung des aktiven Beschäftigungsverhältnisses und unwiderrufliche Beurlaubung ohne jegliche Zahlungsansprüche).

Nach diesen Erklärungen unterschreiben die verhandlungsbefugten Vertreter/innen beider Seiten ein Exemplar des Sozialplans und der Überlei-

tungsvereinbarung. Sie vereinbaren, dass diese unterschriebene Fassung noch einmal von Herrn Fey und Herrn Baumann-Czichon auf sprachliche und orthografische Fehler durchgesehen und ggf. korrigiert wird.

5. Besetzung des Sozialplanausschusses

Beschluss: Der Sozialplanausschuss gem. § 16 wird aus dem Kreis der an den Sozialplanverhandlungen Beteiligten zusammengesetzt. Die Nominierung der Vertreter der beiden Seiten und Vorschläge für den Vorsitzenden des Sozialplanausschusses müssen bis zum 10.3.2000 an den Vorsitzenden der Paritätischen Kommission gerichtet werden.

5. Informationen zur EED-Gründung

Herr Fey informiert darüber, dass die derzeit Satzung beim Registergericht geprüft werde, nach ersten telefonischen Auskünften sehe der Bearbeiter keine besonderen Probleme. Das Gespräch mit der Ministerin über die Anerkennung der EED als Träger des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz sei terminiert, Ergebnisse aber nur schwer vorauszusagen.

6. Abschluss der Sitzung

Der Vorsitzende bedankt sich bei beiden Parteien für ihren engagierten und ernsthaften Einsatz beim Zustandekommen dieses Sozialplans, der schließlich zu einem tragfähigen Kompromiss geführt habe. Die beteiligten Parteien danken dem Vorsitzenden der Paritätischen Kommission für seine faire Verhandlungsführung auch angesichts schwieriger Gesprächssituationen.

Protokoll: Martin Keiper 8.2.2000

Unterschriften Tichelmann (Vorsitzender) / Fey (Stellv. Vorsitzender)

Quelle: Institut für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes

Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten

(Bundesumzugskostengesetz – BUKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen. Berechtigte sind:

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten im Ruhestand,
5. frühere Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2 Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bei der letzten Beschäftigungsbehörde, schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach

Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängern. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3 Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienort, es sei denn, daß

a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienort zu rechnen ist,

b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,

c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienort liegt (Einzugsgebiet) oder

d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,

2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,

3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,

4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,

2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,

3. der Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes.

§ 4 Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Einstellung,
2. der Abordnung oder Kommandierung,
3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
2. der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
3. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder, wobei die Notwendigkeit des Umzuges amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein muß,
4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 zugesagt werden, wenn

1. ein Verbleiben an Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten nicht zumutbar ist oder

2. in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinargründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

(4) Der Abordnung nach Absatz 1 Nr. 2 steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

§ 5 Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Mietentschädigung (§ 8),
4. andere Auslagen (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Auslagen nach § 11.

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Bundesdienst ausscheidet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

§ 6 Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der

bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 7 Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie sie bei Dienstreisen im letzten Dienstverhältnis zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung mit der Maßgabe, daß die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung

und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3, 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, daß die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 9 Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu vierzig vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

§ 10 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse Ic, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt. Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Schwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

§ 11 Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Ein Beamter mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3, dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt

hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären. Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 6) erstattet. Satz 2 gilt auch für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 zugesagt worden ist.

(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 12 Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 oder 3, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird, und
3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung

für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich

des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;

2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;

3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;

4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;

5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;

6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde

Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird und daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhält.

(5) Anstelle von Trennungsgeld können Mietbeiträge bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§ 15 Abs. 2) gewährt werden.

§ 13 Auslandsumzüge

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge

1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1 im Ausland umziehen,
2. in das Ausland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1,
3. in das Inland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,

4. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Kommandierung und der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Maßnahmen im Inland einschließlich ihrer Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 wird für die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1) Tage- und Übernachtungsgeld nur für die notwendige Reisedauer gewährt; § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 14 Sondervorschriften für Auslandsumzüge

(1) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen

mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften über die notwendige Umzugskostenvergütung (Auslandsumzugskostenverordnung, Absatz 2) sowie das notwendige Trennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung, Absatz 3) zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. Soweit aufgrund dieser Ermächtigung keine Sonderregelungen ergangen sind, finden auch auf Auslandsumzüge die §§ 6 bis 12 Anwendung.

(2) In der Auslandsumzugskostenverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen einschließlich Wohnungsbesichtigungsreisen,
2. Erstattung der Beförderungsauslagen,
3. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Beförderungsauslagen für zurückgelassene Personenkraftfahrzeuge,
4. Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Berechtigten und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
5. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten von Personen, die mit der Reise in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und zu den Kosten des Beförderns des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Anspruchsberechtigte nach seinem Umzug in das Ausland heiratet,
6. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten sowie zu den Kosten der Beförderung des anteiligen Umzugsgutes eines Mitglieds der häuslichen Gemeinschaft, wenn es sich vom Berechtigten während seines Auslandsdienstes auf Dauer trennt, bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten Dienstort im Inland,
7. Gewährung der Mietentschädigung,
8. Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und Aufwand,
9. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
10. Erstattung der Lagerkosten oder der Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes,
11. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Lagerkosten für zurückgelassenes Umzugsgut,
12. Erstattung der Kosten für das Beibehalten der Wohnung im Inland in den Fällen des Absatzes 5,
13. Erstattung der Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht,
14. Erstattung der Mietvertragsabschluß-, Gutachter-, Makler- oder vergleichbarer Kosten für die eigene Wohnung,
15. Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen,

16. Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte und Einrichtungen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sind,
17. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung,
18. Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung,
19. Einrichtungsbeitrag für Leiter von Auslandsvertretungen und funktionell selbständigen Delegationen, die von Botschaftern geleitet werden, sowie für ständige Vertreter und Leiter von Außenstellen von Auslandsvertretungen,
20. Erstattung der Auslagen für die Rückführung von Personen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen,
21. Erstattung der Auslagen für Umzüge in besonderen Fällen,
22. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
23. Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland.

(3) In der Auslandstrennungsgeldverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung,
2. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung aus zwingenden persönlichen Gründen,
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort,
4. Mietersatz,
5. Gewährung von Trennungsgeld, wenn keine Auslandsdienstbezüge gewährt werden,
6. Gewährung von Trennungsgeld im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (Trennungsgeld in Krisenfällen),
7. Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten für je drei Monate, in besonderen Fällen für je zwei Monate der Trennung. Dies gilt auch für längstens ein Jahr, wenn der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 oder § 4 zugesagt wird.

(5) Abweichend von den §§ 3 und 4 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Ausschlußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. Wird in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 16 die Beitragsfähigkeit erst nach Beendigung des Umzuges anerkannt, beginnt die Ausschlußfrist mit der Anerkennung. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 beginnt sie mit dem Eintreffen am beziehungsweise der Abreise vom Dienstort.

Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlungen berücksichtigt werden.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 15 Dienstortbestimmung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Verteidigung.

§ 16 Übergangsvorschriften

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Verkündung beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 mit der Verkündung.

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 36

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen
im Inland (**Trennungsgeldverordnung - TGV**)

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juni 1999

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Berechtigte nach dieser Verordnung sind 1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte, 2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter und 3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Trennungsgeld wird gewährt aus Anlaß der 1. Versetzung aus dienstlichen Gründen, 2. Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung, 3. Verlegung der Beschäftigungsbehörde, 4. nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde, 5. Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes, 6. Abordnung oder Kommandierung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung, 7. Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes, 8. vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde, 9. vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle, 10. Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 6 bis 9 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung, 11. Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, 12. Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung, 13. Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses, der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort oder während der Probezeit; die Gewährung von Trennungsgeld in diesen Fällen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde, 14. Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung, solange der zur Führung eines Haushalts notwendige Teil der Wohnungseinrichtung untergestellt werden muß.

(3) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn 1. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 13 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt, 2. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Berechtigte nicht unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung

verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes).

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für im Grenzverkehr tätige Beamte im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

§ 2 Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld zu, 1. wenn der Berechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 uneingeschränkt umzugswillig ist und 2. solange er wegen Wohnungsmangels im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) nicht umziehen kann. Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des Berechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, daß sie in einem erheblichen Mißverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) ist zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Berechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bis zum Ende des Schul oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres;

befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;

4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;

5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;

6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer oder mehrere dieser Hinderungsgründe vorliegen. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für drei Monate gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

§ 3 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) Ein Berechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld). Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei

Stunden beträgt. Ändert sich vorübergehend der Beschäftigungsort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 oder für volle Kalendertage der Abwesenheit wegen einer Dienstreise für längstens drei Monate, wird bei Rückkehr nach Beendigung der Maßnahme oder Dienstreise Trennungsreisegeld gewährt, soweit der Anspruchszeitraum nach Satz 1 noch nicht ausgeschöpft war.

(2) Vom 15. Tag, im Falle des § 2 Abs. 3 vom Tag nach Beendigung des Umzuges an wird unter der Voraussetzung, daß eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird, als Trennungsgeld Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 gewährt.

(3) Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Der Berechtigte, der a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf, und einen getrennten Haushalt führt, erhält als Trennungstagegeld 150 Prozent dieses Betrages. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist das Trennungstagegeld für jede bereitgestellte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen; bei Berechtigten nach Satz 2 erhöht sich der Kürzungsbetrag um 50 Prozent des maßgebenden nach der Sachbezugsverordnung für die jeweilige Mahlzeit. Das gleiche gilt, wenn Verpflegung von dritter Seite bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist oder wenn der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunfts-kosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird ein Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt; im übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Notwendige Fahrkosten zwischen dieser außerhalb des Dienstortes bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 erstattet.

§ 4 Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld werden für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der auf Grund einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen Unterkunft,
2. des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur,
3. der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

(2) Auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstgang von weniger als 24 Stunden Dauer zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(3) Das Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungsübernachtungsgeld werden bei einer Änderung des Dienstortes auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 und in den Fällen des Absatzes 1 weitergewährt, solange die Aufgabe einer entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.

(4) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder auf Grund einer Erkrankung verlassen, werden die Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht dem Berechtigten kein Trennungsreisegeld zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Absatz 3 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(5) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld.

(6) Ändert sich der neue Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für längstens drei Monate, werden nachgewiesene notwendige Kosten für das Beibehalten der Unterkunft erstattet. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt.

(7) Erhält der Ehegatte des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine

entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1, wenn er am Dienort des Ehegatten wohnt oder der Ehegatte an seinem Dienort beschäftigt ist.

(8) Wird nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden die notwendigen Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

§ 5 Reisebeihilfe für Heimfahrten

(1) Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 erfüllt oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat. Ändern sich diese Voraussetzungen, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werkzeuge und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Verzichtet ein Berechtigter bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung, und ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes), gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Reisebeihilfe für längstens ein Jahr gewährt wird.

(3) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten, eines Kindes oder einer Person nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b berücksichtigt werden.

(4) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge werden auch die

notwendigen Zuschläge wie bei Dienstreisen erstattet. Nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums des Innern können in besonderen Fällen Flugkosten erstattet werden.

§ 5a (weggefallen)

§ 5b (weggefallen)

§ 6 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Berechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,15 DM je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Berechtigte nachweist, daß er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(2) Zusätzlich wird ein Verpflegungszuschuß von 4,00 DM je Arbeitstag gewährt, wenn die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als elf Stunden beträgt, es sei denn, daß Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht.

(3) Muß aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Das Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Hin- und Rückreise (§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) nicht übersteigen. Als Übernachtungsgeld wird für die ersten 14 Tage höchstens der Betrag nach § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes und ab dem 15. Tag als Trennungsnachzahlung ein Drittel dieses Betrages berücksichtigt.

§ 7 Sonderfälle

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der neue Dienstort nicht ändert.

(2) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(3) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn der Berechtigte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(4) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

§ 8 Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis vor dem Tag, für den der Berechtigte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 7 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes.

(3) Bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 9 Verfahrensvorschriften

(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 schriftlich zu beantragen. Trennungsgeld wird monatlich nachträglich auf Grund von Forderungsnachweisen gezahlt, die der Berechtigte innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats abzugeben hat. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge auf Reisebeihilfe nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums.

(2) Der Berechtigte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Tren-

nungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen. (3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die das Trennungsgeld gewährt.

§ 10 Übergangsvorschrift

Ist der Anspruch auf Trennungsgeld nach dem bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung geltenden Recht entstanden, gilt dieses Recht weiter, es sei denn, der Berechtigte beantragt, die Bewilligung nach bisherigem Recht aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt bei der Umstellung auf das neue Recht entsprechend.

§§ 11 bis 14 (Änderung anderer Vorschriften)

§ 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Quelle: <http://dejure.org/>

§ 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang)

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

(2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Quellenverzeichnis

Überleitungsvereinbarung in der Fassung vom 05.10.1999
Originaldokument mit allen rechtsgültigen Unterschriften: Kirchenamt der EKD
Fotokopie: Aktenbestand MAV-DÜ

Schreiben Kirchenamt der EKD vom 23.06.2000
Originaldokument: Aktenbestand MAV-DÜ

Schreiben KZVK Darmstadt vom 18.09.2000
Originaldokument: Aktenbestand MAV-DÜ

Sozialplan in der Fassung vom 08.02.2000
Originaldokumente mit allen rechtsgültigen Unterschriften: Kirchenamt der EKD
Aktenexemplar: Aktenbestand MAV-DÜ

Paritätische Kommission / Protokoll der Sitzung vom 07/08.02.2000
Originaldokument: Kirchenamt der EKD
Fotokopie: Aktenbestand MAV-DÜ

Bundesumzugskostengesetz in der Fassung vom 11.12.1990
Bundesgesetzblatt 1990 Teil I Seite 2682
<http://www.jura.uni-sb.de>

Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 29.06.1999
Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 36
<http://www.bundesanzeiger.de>

Betriebsübergang
§ 613 a BGB
<http://dejure.org>

Anmerkung zur Quellenbearbeitung:
Offensichtliche orthografische Fehler in einzelnen Quellen wurden korrigiert

Notizen

